

# Gemeinde Warnow

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/11GV/2016-099</b>				
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 22.04.2016 Verfasser: Lenschow, Kristine				
<b>Prüfbericht des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Nordwestmecklenburg über die Vergabeprüfung der Jahre 2014 bis 2015</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Warnow					

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Warnow nimmt den anliegenden Prüfbericht zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises hat eine Vergabeprüfung der Jahre 2014 bis 2015 der Gemeinde Warnow vorgenommen.

Gemäß § 10 Absatz 2 KPG (Kommunalprüfungsgesetz) ist der Bericht der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

Außerdem wurde die Stellungnahme der Verwaltung an das RPA beigefügt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlage/n:**

Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes  
Stellungnahme der Verwaltung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

# Die Landrätin

des Landkreises Nordwestmecklenburg  
als Gemeindeprüfungsamt

1. Ausfertigung



## Bericht über die Vergabeprüfung der Jahre 2014 bis 2015

der Gemeinde  
Warnow

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar,  
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6559  
E-Mail: [info@nordwestmecklenburg.de](mailto:info@nordwestmecklenburg.de)



Bankverbindung:  
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549  
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS  
Gläubiger ID: DE46NWM00000033673  
Homepage: [www.nordwestmecklenburg.de](http://www.nordwestmecklenburg.de)



<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
1	Prüfungsauftrag	3
2	Prüfungsumfang, -ziel und -durchführung	3
3	Prüfungsunterlagen	3
4	Prüfungsergebnis	4
4.1	Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse	4
4.2	Örtliche Prüfung der Vergaben durch den Rechnungsprüfungsausschuss	5
4.3	Planung der Auftragsvergaben 2014 bis 2015 Gemeinde Warnow	6
4.4	Vergabepfungen nach VOB/A und VOL/A Gemeinde Warnow	7
5	Schlussbemerkungen	16

Verzeichnis der Abkürzungen

---

## **Verzeichnis der Abkürzungen**

AmtsO	Amtsordnung
GemHVO-Doppik M-V	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GWG	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HH-Jahr	Haushaltsjahr
HH-Satzung	Haushaltssatzung
HVA B-StB	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VgG M-V	Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern
VgV	Vergabeverordnung
VHB	Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes
HVA B-StB	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Baumaßnahmen im Straßen- und Brückenbau
HVA L-StB	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau
HVA F-StB	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau

### **1. Prüfungsauftrag**

Die überörtliche Prüfung der Gemeinde Warnow, hier die Vergabeprüfung, erfolgte auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 i.V.m. § 7 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V.

### **2. Prüfungsumfang, -ziel und -durchführung**

Das Gemeindeprüfungsamt führte die überörtliche Prüfung vom 01. bis 12. Februar 2016 in der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen und Amt Grevesmühlen-Land durch.

Frau Weinkauf war als Prüferin tätig.

Die Zusammenfassung des Berichtes erfolgte in den Diensträumen des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Die Aktenlage und das Bereitstellen der Unterlagen waren, soweit vorhanden, gut. Die Mitarbeiter des Amtes erteilten zur Klärung von Sachverhalten Auskünfte.

Prüfungsschwerpunkte waren:

- Auftragsvergaben nach VOB/A und VOL/A im Zeitraum 2014 - 2015
- Örtliche Prüfung der Vergaben durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes.

In Vorbereitung der Prüfung wurde die Vergabestatistik für die Jahre 2014 bis 2015 der Gemeinde Warnow vorgelegt. Anhand dieser Statistik wurden stichprobenartig entsprechend § 7 Abs. 2 KPG M-V die Vergaben aus den HH-Jahren 2014 und 2015 ausgewählt.

Hinweise und Feststellungen sind dem Bericht zu entnehmen.

### **3. Prüfungsunterlagen**

In die Prüfung wurden nachfolgende Unterlagen einbezogen:

- Organisation der Vergabe in der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen und Amt Grevesmühlen-Land
- die Hauptsatzungen des Amtes Grevesmühlen-Land und der Gemeinde Warnow
- die HH-Pläne 2014 und 2015 der Gemeinde Warnow
- die Protokolle der Gemeindevertretersitzungen und des Hauptausschusses

- 
- die Beschlüsse der Gemeindevertretung zu Auftragsvergaben, Eilentscheidungen u.a.
  - Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen aus den Jahren 2014 bis 2015
  - Produktsachkonten 2014 bis 2015 und Rechnungsbelege, Abnahmebescheinigungen.

#### **4. Prüfungsergebnis**

##### **4.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse**

- Haushaltssatzungen sind gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V vor Beginn des HH-Jahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- Zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses zählt u.a. auch die Prüfung von 1/10 der Auftragsvergaben des HH-Jahres. Im Jahr 2014 wurden Vergaben aus dem Jahr 2013 geprüft. Aufgrund des hohen Arbeitsanfalls im Zusammenhang mit der Prüfung der Eröffnungsbilanzen wurden 2015 lediglich die Auftragsvergaben der Stadt Grevesmühlen durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft. (§ 3 Abs. 1 Nr. 9 des KPG M-V)
- Die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), des Wertgrenzenerlasses, des Vergabegesetzes M-V, des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, des Erlasses über die Zubenennung von Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der VOB/A und VOL/A wurden nicht bei allen geprüften Vergaben konsequent eingehalten.
- Es sollte in geeigneter Weise festgelegt werden, ab welcher Größenordnung die Auftragsvergaben nach VOB, VOL, VOF und Haushaltsrecht in die Vergabestatistik einzupflegen und ab welcher Auftragshöhe Vergabeakten auch bei Freihändigen Vergaben anzulegen sind.
- Die geprüften VOB-Auftragsvergaben in der Gemeinde Warnow waren hinsichtlich der unvollständigen Dokumentation des Vergabeverfahrens zu beanstanden.
- Die Formvorschriften nach § 39 Abs. 2 Satz 6 KV M-V werden in der Regel nicht beachtet. Unterschrift des Bürgermeisters und eines Stellvertreters sowie das Dienstsiegel. Darauf ist durch die Verwaltung zu achten.
- Die Gemeindevertretung wurde nicht laufend über die Entscheidungen des Bürgermeisters informiert. (Siehe

---

Hauptsatzung § 6 Abs. 4, aktuell § 8 Abs. 4)

#### **4.2 Örtliche Prüfung der Vergaben durch den Rechnungsprüfungsausschuss**

Zur Durchführung der örtlichen Prüfung haben die Gemeinden gemäß § 1 Abs. 2 KPG M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein beratender Pflichtausschuss im Sinne von § 36 Abs. 2 KV M-V.

Zwischen der Stadt Grevesmühlen und dem Amt Grevesmühlen-Land wurde mit Datum vom 04.06.2013 ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für die Stadt und das Amt geschlossen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 21.11.2014 erteilt.

##### **Gemeinde Warnow**

Bis zum Inkrafttreten der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Warnow vom 04.01.2011 gab es für die Gemeinde Warnow keinen Rechnungsprüfungsausschuss. (§ 1 Abs. 2 KPG M-V)

Mit der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Warnow übertrug die Gemeinde dem gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses. (§ 5 Abs. 5 der 1. Änderung; sowie mit der Hauptsatzung vom 19.01.2015, § 6 Abs. 4)

##### **Amt Grevesmühlen-Land**

Mit dem Inkrafttreten der Hauptsatzung des Amtes Grevesmühlen-Land vom 01.12.2012 wurde gemäß § 136 Abs. 3 KV M-V dann ein gemeinsamer Rechnungsprüfungsausschuss für das Amt Grevesmühlen-Land und die amtsangehörigen Gemeinden gebildet. (§ 5 Abs. 3 der Hauptsatzung)

Zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss zählen u.a. auch die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des HH-Jahres (§ 3 Abs. 1 Nr. 9 des KPG M-V).

Im Sinne des KPG M-V stellt die Vergabeprüfung eine gesetzliche Pflichtaufgabe der örtlichen Prüfung<sup>1</sup> dar.

---

<sup>1</sup> Erläuterungen zum KPG M-V Pkt. 1.3.1 Pflichtaufgaben der örtlichen Prüfung nach § 3 Abs.1 KPG M-V

- (1) Im HH-Jahr 2015 wurden durch den Rechnungsprüfungsausschuss für die amtsangehörigen Gemeinden keine Vergabeprüfungen aus dem Jahr 2014 vorgenommen.

➤ *Laut Auskunft der Leiterin Finanzen prüft der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß KPG M-V jährlich mindestens 10 % der Auftragsvergaben. Aufgrund des hohen Arbeitsanfalls im Zusammenhang mit der Prüfung der Eröffnungsbilanzen wurden im HH-Jahr 2015 lediglich die Auftragsvergaben aus dem Jahr 2014 der Stadt Grevesmühlen durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft. Die Auftragsvergaben 2014 und 2015 werden im Zusammenhang mit den Jahresabschlüssen der Gemeinden geprüft.*

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt dem Rechnungsprüfungsausschuss für die Vergabeprüfungen die vom Innenministerium erarbeiteten Checklisten für VOB<sup>2</sup>- und VOL<sup>3</sup>-Vergaben anzuwenden. Dadurch kann die Prüfung vereinfacht und die Prüfungshandlungen einheitlich dokumentiert werden.

### **4.3 Planung der Auftragsvergaben 2014 bis 2015 Gemeinde Warnow**

#### **HH-Planung 2014**

Am 16.04.2014 beschloss die Gemeindevertretung Warnow die Haushaltssatzung für das HH-Jahr 2014.

- (2) Die HH-Satzung wurde zu spät beschlossen. Die Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde war datiert vom 05.05.2014. Die Ausfertigung der HH-Satzung erfolgte am 08.05.2014 durch den Bürgermeister der Gemeinde Warnow. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 12.05.2014.

Die Beauftragung der geprüften Auftragsvergabe zu Straßenreparaturarbeiten Wiesenweg in Thorstorf „Rissesanierung und einfache Oberflächenbehandlung, Gemeinde Warnow“ (vom 07.07.2014) erfolgte nach dem Inkrafttreten der HH-Satzung.

#### **HH-Planung 2015**

---

<sup>2</sup> Anlage 2 der Erläuterungen zum KPG M-V (Checkliste VOB/A)

<sup>3</sup> Schreiben des Innenministeriums vom 24.06.2015, Gz.: II 330-176-60100-2014/022-003 (Checkliste VOL/A)

---

Die Gemeindevertretung beschloss am 25.02.2015 die HH-Satzung für das HH-Jahr 2015.

Die HH-Satzung wurde zu spät beschlossen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde erst am 17.12.2015 erteilt, da der Kommunalaufsicht zum Zeitpunkt der Vorlage der HH-Satzung 2015 am 05.03.2015 weder eine Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 noch ein Zeit- und Ablaufplan mit dem voraussichtlichen Termin für die Feststellung der Eröffnungsbilanz vorlag.

Die Ausfertigung der HH-Satzung erfolgte am 18.12.2015 durch den Bürgermeister der Gemeinde Warnow.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 22.12.2015. (§ 47 Abs. 3 KV M-V)

Bis zu diesem Zeitpunkt galten die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V.

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilte am 17.03.2015 der Gemeinde Warnow die Zustimmung zur Umsetzung der für das HH-Jahr 2015 geplanten Investitionsmaßnahmen, die aufgrund der Notwendigkeit und Dringlichkeit sowie für die Weiterführung pflichtiger Aufgaben (z.B. Verkehrssicherungspflicht) unaufschiebbar waren. Laut Antrag der Gemeinde waren dringende Investitionsmaßnahmen der Kauf von Ausrüstungsgegenständen für den Gemeindearbeiter (3.200 €) und der Kauf von Ausrüstungsgegenständen für die Feuerwehr (1.300 €).

- (3) Die Beauftragungen der geprüften Auftragsvergaben erfolgten noch vor dem Inkrafttreten der HH-Satzung 2015, im Zeitraum der vorläufigen HH-Führung.

Dazu zählen:

- Pflasterarbeiten für PKW-Stellplätze an der Begegnungsstätte Warnow (Auftrag vom 08.07.2015 über 4.707,40 €)

Die Finanzierung erfolgte über das geplante Aufwandskonto 11401.52312000.

- Straßenreparaturarbeiten an der Dorfstraße in Warnow „Einfache Oberflächenbehandlung“ (Auftrag vom 22.07.2015 über 12.887,70 €).

Die Finanzierung erfolgte über das geplante Aufwandskonto 54101.52338000.

#### **4.4 Vergabepfungen nach VOB/A und VOL/A**

##### **Vergabepaxis und Organisation des Vergabewesens in der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Grevesmühlen und dem Amt Grevesmühlen-Land**

Der Vergabe von Aufträgen muss eine Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die

---

allgemeinen Vergaberichtlinien der VOB/VOL sowie die dazu ergangenen Landesrichtlinien sind anzuwenden.  
(§ 21 GemHVO-Doppik M-V)

Eine Dienstanweisung, die das verwaltungsinterne Verfahren zum Ausschreibungs- und Vergabeverfahren bei EU-Ausschreibungsverfahren sowie nach VOL, VOB, VOF und Haushaltsrecht (§ 21 GemHVO-Doppik M-V) für die Stadt Grevesmühlen und die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Grevesmühlen-Land regelt, gibt es nicht.

In der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Grevesmühlen und dem Amt Grevesmühlen-Land gibt es keine zentrale Vergabestelle.

Jeder Geschäftsbereich der Verwaltungsgemeinschaft ist für die in seinem Zuständigkeitsbereich fallenden Auftragsvergaben zuständig.

Bei *Beschränkten und Öffentlichen Ausschreibungen* werden die verschlossenen Angebote bis zum Eröffnungstermin zentral aufbewahrt, mit einem Eingangsstempel und mit dem Zeitpunkt des Eingangs versehen.  
Erst im Eröffnungstermin werden die eingegangenen Angebote geöffnet und gekennzeichnet. Mitarbeiter, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Auftragsvergaben beauftragt sind, sind hier nicht am Eröffnungstermin beteiligt.

Bei *Freihändigen Vergaben* sind die zuständigen Mitarbeiter in den Geschäftsbereichen, die mit der Vorbereitung der Planung und der Durchführung der Maßnahme betraut sind, auch für die Vergabe verantwortlich. Hier findet keine Trennung zwischen dem sogenannten Einreichtermin, der ersten Sichtung der Angebote und der weiteren Angebotsprüfung und -wertung statt.

Den öffentlichen Auftraggebern werden mit der Anwendung des jeweils gültigen Wertgrenzenerlasses wesentliche Vergabeerleichterungen eingeräumt.

In den Jahren 2014 und 2015 konnten selbst bei einem voraussichtlichen Auftragswert bis zu einer Höhe von 100.000 € bei VOL-Vergaben und 200.000 € bei VOB-Vergaben ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes Freihändige Vergaben durchgeführt werden.

In Anbetracht der Größenordnung der möglichen Auftragswerte bei *Freihändigen Vergaben* und zum Schutz der Mitarbeiter vor Manipulationsvorwürfen, empfiehlt das Gemeindeprüfungsamt bis zu einer bestimmten geschätzten Auftragshöhe auch bei *Freihändigen Vergaben* festzulegen, dass die Öffnung der Angebote, ggf. die Kennzeichnung oder

---

die rechnerische Prüfung nicht von den Mitarbeitern erfolgt, die mit der fachlichen Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme betraut sind. Danach kann die Prüfung und Wertung durch die Mitarbeiter im Bauamt oder beauftragte Fachplaner oder das jeweilige Fachamt erfolgen.

Die Prüfung der vorgelegten Vergabeakten ergab, dass die Vergabeakten in der Verwaltungsgemeinschaft in unterschiedlicher Qualität und Vollständigkeit geführt werden.

Die Vergabeakten waren nicht chronologisch aufgebaut, sodass die Vergabeverfahren nicht immer lückenlos und zeitlich nachvollzogen werden konnten.

### **Empfehlungen des Gemeindeprüfungsamtes**

➤ Zentralisierung des Vergabewesens<sup>4</sup>

Um eine ordnungsgemäße und rechtssichere Durchführung des Vergabeverfahrens sicherzustellen, wäre eine Zentralisierung des Vergabewesens zu empfehlen. Durch diese Bündelung von Spezialisierung und geschultem Fachwissen der Mitarbeiter wäre nicht nur die Durchführung der Vergabe sondern auch die einheitliche Vergabeaktenführung (Struktur, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Vergabe) möglich. Somit wäre eine bessere Transparenz des Vergabewesens in der Verwaltung gegeben.

➤ Formelle Grundlagen schaffen

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt, eine eigene Vergabeordnung (Dienststanweisung) zu erlassen, die den verwaltungsinternen Ablauf regelt, wie z.B.

- die einheitliche Führung von Vergabeakten, das heißt Kennzeichnung der Vergabeakten nach „VOB“ oder „VOL“, Angabe der Art der Vergabe, das HH-Jahr sowie eine laufende Vergabenummer im HH-Jahr
- ab wann auch bei Freihändigen Vergaben Vergabeakten zu führen sind,
- ab welcher Größenordnung die Vergaben in die Statistik aufzunehmen sind,
- wer für die Öffnung der Angebote zuständig ist,
- einheitliche Anwendung der Formblätter<sup>5</sup> des Vergabehandbuches<sup>6</sup> des Bundes VOL/A, VOB/A und VOF für die Dokumentation des Vergabeverfahrens,
- Nutzen der Checklisten VOB/A und VOL/A.

---

<sup>4</sup> Kommunalfinanzbericht 2015 des Landesrechnungshofes, spez. Pkt. 2 Vergabewesen im kreisangehörigen Raum

<sup>5</sup>[http://www.bmvi.de/DE/VerkehrUndMobilitaet/Verkehrstraeger/Strasse/Vergabehandbuecher/vergabehandbuecher\\_node.html](http://www.bmvi.de/DE/VerkehrUndMobilitaet/Verkehrstraeger/Strasse/Vergabehandbuecher/vergabehandbuecher_node.html)

<sup>6</sup> <http://www.bmub.bund.de/themen/bauen/bauwesen/bauauftragsvergabe/vergabehandbuch/>

➤ Einheitliche Vergabeaktenführung<sup>7</sup>

Die Vergabeakten wurden häufig nicht in der entsprechenden Qualität und Vollständigkeit geführt bzw. vorgelegt. Sie waren nicht chronologisch und einheitlich aufgebaut, dies betraf überwiegend die geprüften Freihändigen Vergaben. Eine ordnungsgemäße Aktenführung erfordert klare Vorgaben, hierzu gehören zum Beispiel Dienstanweisungen zur Aktenführung.

Das Vergabeverfahren ist zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden... (§ 20 VOB/A bzw. § 20 VOL/A und Transparenzgebot gemäß § 97 GWB)

**Gemeinde Warnow**

**Regelung der Auftragsvergaben entsprechend der Hauptsatzung**

➤ **Hauptsatzung vom 12.11.2009**

Im § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Warnow ist geregelt, dass „**Der Bürgermeister** über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zu einem Wert von 1.000 € und nach der **VOB bis zum Wert von 25.000 €** sowie nach der HOAI bis zu einem Wert von 3.000 € **entscheidet.**“

Im Abs. 5 ist weiter bestimmt, dass **Erklärungen** der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V **bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €** bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 300 € pro Monat **vom Bürgermeister allein** bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform **ausgefertigt werden können.** Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 €.

➤ **Hauptsatzung vom 19.01.2015 (Inkrafttreten 12.02.2015)**

Im § 7 Abs. 2 Nr. 12. der Hauptsatzung der Gemeinde Warnow ist geregelt, dass „**Der Bürgermeister** für Auftragsvergaben nach der VOL und der VOF im geschätzten Wert von bis zu 1.000 €, nach der **VOB im geschätzte Wert von bis zu 25.000 €** und nach der HOAI im geschätzten Wert von bis zu 3.000 € je Einzelfall **entscheidet.** Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.“

Im Abs. 3 ist weiter bestimmt, dass **Erklärungen** der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu

<sup>7</sup> Kommunalfinanzbericht 2015 des Landesrechnungshofes, spez. Pkt. 2 Vergabewesen im kreisangehörigen Raum 2 Aktenführung sowie Rundschreiben Nr. 3/2016 vom 11.01.2016 des Landesrechnungshofes „Aktenführung“

---

einer Wertgrenze von **5.000 €** oder bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 300 € pro Monat **vom Bürgermeister allein** bzw. durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person der Stadtverwaltung Grevesmühlen in einfacher Schriftform **ausgefertigt werden können**. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 €.

Die Beauftragung der geprüften Auftragsvergaben für die Gemeinde Warnow erfolgte allein durch den Bürgermeister:

1. Straßenreparaturarbeiten Wiesenweg in Thorstorf  
- Auftrag vom 07.07.2014 über 16.108,44 € allein durch den Bürgermeister
2. Straßenreparaturarbeiten Dorfstraße in Warnow  
- Auftrag vom 22.07.2015 über 12.887,70 € allein durch den Bürgermeister.

- (4) Die Befugnis der Alleinermächtigung des Bürgermeisters bestand bei den Auftragserteilungen zu den Straßenreparaturarbeiten Wiesenweg (16.108,44 €) und zu den Straßenreparaturarbeiten Dorfstraße (12.887,70 €) nicht.

Diese Auftragsvergaben wären entsprechend § 39 Abs. 2 Satz 6 KV M-V vom Bürgermeister sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Darauf ist durch die Verwaltung zu achten.

Erklärungen, die diesen Formvorschriften nicht genügen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeindevertretung.

Entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Warnow § 6 Abs. 5 (neu § 7 Abs. 3) ist der Bürgermeister bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € allein unterschriftsbefugt.

Die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips hinsichtlich der Formvorschriften der KV M-V und den Festlegungen der Hauptsatzung der Gemeinde Warnow sollte konsequent Beachtung finden.

#### **Vergabeprüfungen nach VOB/A und VOL/A**

Zur Vorbereitung der überörtlichen Prüfung forderte das Gemeindeprüfungsamt die Vergabestatistik der Gemeinde Warnow für die HH-Jahre 2014 bis 2015 ab.

Die Vergabestatistik bildet in jedem Jahr die Berechnungsgrundlage für die Anzahl der vorzunehmenden Vergabeprüfungen eines Jahres durch den Rechnungsprüfungsausschuss.

---

Die Vergabestatistik sollte für jede Gemeinde zeitnah und vollständig geführt werden.

Es wird empfohlen, in geeigneter Weise festzulegen,

- ab welcher Höhe die Auftragsvergaben in die Statistik aufzunehmen sind,
- das fortlaufende Vergabenummern vergeben werden und
- ab welcher Höhe Vergabeakten auch bei Freihändiger Vergabe anzulegen sind.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung wurden Vergaben aus den HH-Jahren 2014 bis 2015 in Stichproben geprüft. Es wurden das Beleggut sowie die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen vorgelegt.

Hierzu gab es nachfolgende Hinweise und Bemerkungen:

- **HH-Jahr 2014**
- **Straßenreparaturarbeiten Wiesenweg in Thorstorf (Freihändige Vergabe)**
- Finanzierung der Maßnahme

Im HH-Jahr 2014 wurde diese Maßnahme mit ca. 20.000 € geplant (Produktsachkonto 54101.52338000 für Oberflächenreparaturen im Gemeindegebiet).

- Ausschreibung

Zur Prüfung wurde die Vergabeakte eingesehen. Aus dem Vergabevermerk des Auftraggebers war ersichtlich, dass der voraussichtliche Auftragswert unter 100.000 € (netto) geschätzt wurde. Auf dieser Grundlage wurde die Freihändige Vergabe als Vergabeart gewählt. (Wertgrenzenerlass vom 21.01.2013, Pkt. 1.1)

Bemerkungen des Gemeindeprüfungsamtes:

- (5) Für die Wahl der Vergabeart fehlte in der Vergabeakte die Kostenschätzung. (§ 3 VgV)  
Die Kostenschätzung bildet die Grundlage für die Wahl der Vergabeart.
- (6) Ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € (hier geplant 20.000 €) ist entsprechend dem Wertgrenzenerlass (Pkt. 4.3, aktuell Pkt. 2.3) und dem Erlass über die Zubenennung von Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern vom 20.01.2012 die Auftragsberatungsstelle M-V e.V. einzuschalten und aufzufordern, innerhalb der vom Auftraggeber vorgegebenen Frist geeignete Firmen zu benennen.

---

Die Auftragsberatungsstelle wurde nicht aufgefordert. Die Nichteinschaltung der Auftragsberatungsstelle bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe ist gemäß Pkt. 5 in einem Vergabevermerk zu begründen. Im Vergabevermerk gab es dazu keine Begründung.

- (7) Eine Bietererklärung (KMU) im Sinne des Wertgrenzenerlasses vom 21.01.2013; Pkt. 5 und 7, aktuell Wertgrenzenerlass vom 19.12.2014; Pkt. 3 und 6 wurde von den Bietern nicht abverlangt.

Zur Angebotsabgabe wurden drei Firmen aufgefordert. Im Vergabevermerk des Auftraggebers wurde dokumentiert, dass die aufgeforderten Firmen bekannt waren und deren Eignung geprüft wurde. (§ 6 Abs.3 Nr. 6 VOB/A)

- (8) Aus der Vergabeakte war nicht ersichtlich und dokumentiert, ob die Vergabeunterlagen (§ 8 VOB/A) an alle ausgewählten Bewerber am selben Tag abgesendet wurden (§ 12 (4) Nr. 2 VOB/A; Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes der Bieter  
Die eingegangenen Angebote waren vom 26.06.2014, 27.06.2014 und 30.06.2014 datiert.

Gemäß § 10 Abs. 8 der VOB/A beginnt die Zuschlagsfrist auch bei der Freihändigen Vergabe sinngemäß mit dem sogenannten Einreichtermin. Ob dieser Termin den aufgeforderten Bietern und Bewerbern mitgeteilt wurde, konnte anhand der vorgelegten Vergabeakte nicht nachvollzogen werden.

Eine Dokumentation über den Einreichtermin lag nicht vor. Lediglich im Vergabevermerk vom 07.07.2014 wurde die Wertung der eingereichten Angebote dokumentiert und das wirtschaftlichste Angebot ermittelt (Wertungskriterium: Preis).

#### - Auftragserteilung und Abrechnung

Nach erfolgter rechnerischer Prüfung des eingegangenen Angebotes erhielt der Bieter mit dem günstigsten Angebot am 07.07.2014 den Auftrag i.H.v. 16.108,44 €.

Die Beauftragung erfolgte allein durch den Bürgermeister der Gemeinde, obwohl entsprechend § 39 Abs. 2 Satz 6 KV M-V zwei Unterschriften und das Dienstsiegel notwendig gewesen wären.

Darauf ist durch die Verwaltung zu achten. (Siehe RZ 4)

Abgerechnet wurden Leistungen i.H.v. 17.474,95 €.  
Die Abnahme erfolgte am 17.09.2014 mängelfrei.

---

**- Straßenreparaturarbeiten Dorfstraße in Warnow  
(Freihändige Vergabe)**

- Finanzierung der Maßnahme

Im HH-Jahr 2015 wurde diese Maßnahme mit ca. 35.000 € geplant (Produktsachkonto 54101.52338000 für Deckenerneuerung Dorfstraße in Warnow und erhöhte Aufwendungen für Straßenbeleuchtung).

- Ausschreibung

Zur Prüfung wurde die Vergabeakte eingesehen. Aus dem Vergabevermerk des Auftraggebers war ersichtlich, dass der voraussichtliche Auftragswert unter 200.000 € (netto) geschätzt wurde. Auf dieser Grundlage wurde die Freihändige Vergabe als Vergabeart gewählt. (Wertgrenzenerlass vom 19.12.2014, Pkt. 1.2)

Bemerkungen des Gemeindeprüfungsamtes:

Für die Wahl der Vergabeart fehlte in der Vergabeakte die Kostenschätzung. (§ 3 VgV) (Siehe RZ 5)

Die Auftragsberatungsstelle wurde nicht aufgefordert. Die Nichteinschaltung der Auftragsberatungsstelle bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € (hier geplant 35.000 €) ist gemäß Pkt. 5 des Zubenennungserlasses in einem Vergabevermerk zu begründen.

Im Vergabevermerk gab es dazu keine Begründung. (Siehe RZ 6)

Eine Bietererklärung (KMU) im Sinne des Wertgrenzenerlasses vom 19.12.2014; Pkt. 3 und 6 wurde von den Bietern nicht abverlangt. (Siehe RZ 7)

- (9) Die Beachtung der Transparenz war bei dieser Ausschreibung nicht gegeben. (§ 3 Abs. 1 VgG M-V)  
Eine Veröffentlichung bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert von 25.000 € ist in angemessener Zeit **vor** der Entscheidung über die Auftragsvergabe in geeigneter Weise bekannt zu geben. Eine Bekanntmachung erfolgte nicht.  
(Siehe Wertgrenzenerlass vom 19.12.2014, Pkt. 4.1)

Zur Angebotsabgabe wurden drei Firmen aufgefordert. Im Vergabevermerk des Auftraggebers wurde dokumentiert, dass die aufgeforderten Firmen bekannt waren und deren Eignung geprüft wurde. (§ 6 Abs.3 Nr. 6 VOB/A)

Aus der Vergabeakte war nicht ersichtlich und dokumentiert, ob die Vergabeunterlagen (§ 8 VOB/A) an alle ausgewählten Bewerber am selben Tag abgesendet wurden (§ 12 (4) Nr. 2 VOB/A: Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes der Bieter). (Siehe RZ 8)  
Die eingegangenen Angebote waren vom 14.07.2015 und 16.07.2015 datiert.

Gemäß § 10 Abs. 8 der VOB/A beginnt die Zuschlagsfrist auch bei der Freihändigen Vergabe sinngemäß mit dem sogenannten Einreichtermin. Ob dieser Termin den aufgefoderten Bietern und Bewerbern mitgeteilt wurde, konnte anhand der vorgelegten Vergabeakte nicht nachvollzogen werden.

Eine Dokumentation über den Einreichtermin lag nicht vor. Lediglich im Vergabevermerk vom 22.07.2015 wurde die Wertung der eingereichten Angebote dokumentiert und das wirtschaftlichste Angebot ermittelt (Wertungskriterium: Preis).

#### - Auftragserteilung und Abrechnung

Nach erfolgter rechnerischer Prüfung des eingegangenen Angebotes erhielt der Bieter mit dem günstigsten Angebot am 22.07.2015 den Auftrag i.H.v. 12.887,70 €. Die Beauftragung erfolgte allein durch den Bürgermeister. (Siehe RZ 4)  
Abgerechnet wurden Leistungen i.H.v. 12.974,99 €. Die Abnahme erfolgte am 17.09.2015 mängelfrei.

#### **- Pflasterarbeiten für PKW-Stellplätze an der Begegnungsstätte Warnow (Freihändige Vergabe)**

#### - Finanzierung der Maßnahme

Im HH-Jahr 2015 wurde diese Maßnahme mit ca. 7.500 € geplant (Produktsachkonto 11401.52312000 für die Befestigung der Stellplätze Dorfgemeinschaftshaus, 10 Stück, Rasengitter).

#### - Ausschreibung

Zur Prüfung wurde die Vergabeakte eingesehen. Aus dem Vergabevermerk des Auftraggebers war ersichtlich, dass der voraussichtliche Auftragswert unter 10.000 € (netto) geschätzt wurde, sodass ein Freihändige Vergabe als Vergabeart gewählt wurde.

Zur Angebotsabgabe wurden vier Firmen aufgefordert.

---

Im Vergabevermerk des Auftraggebers wurde dokumentiert, dass die aufgeförderten Firmen bekannt waren und deren Eignung geprüft wurde. (§ 6 Abs.3 Nr. 6 VOB/A)

Aus der Vergabeakte war nicht ersichtlich und dokumentiert, ob die Vergabeunterlagen (§ 8 VOB/A) an alle ausgewählten Bewerber am selben Tag abgesendet wurden (§ 12 (4) Nr. 2 VOB/A; Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes der Bieter). (Siehe RZ 8)  
Die eingegangenen Angebote waren vom 15.06.2015, 30.06.2015 und 02.07.2015 datiert.

#### - Auftragserteilung und Abrechnung

Nach erfolgter rechnerischer Prüfung des eingegangenen Angebotes erhielt der Bieter mit dem günstigsten Angebot am 08.07.2015 den Auftrag i.H.v. 4.707,40 €.

Die Beauftragung erfolgte durch den Bürgermeister und einen Stellvertreter.

Das beauftragte Angebot vom 08.07.2015 wurde aufgrund geforderter Mengenerhöhungen und Änderung der gebotenen Einheitspreise erst am 23.09.2015 i.H.v. 7.805,92 € angepasst.

- (10) Zu dieser Auftragserteilung lag keine Dokumentation vor. Es erfolgte lediglich die Prüfung des Angebotes und die Information an den Bürgermeister durch das Bauamt am 23.09.2015.

Abgerechnet wurden Leistungen i.H.v. 7.724,89 €.

Die Abnahme erfolgte am 10.11.2015 mängelfrei.

### **5. Schlussbemerkungen**

Das Prüfungsergebnis ist sorgfältig auszuwerten.

In der Stellungnahme zum Entwurf des Prüfberichtes vom 15.04.2016 teilte die Stadt Grevesmühlen mit, dass die Feststellungen zu den Prüfungen der Auftragsvergaben durch den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land in einer der kommenden Sitzungen ausgewertet werden.

Der Prüfbericht ist der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich nach Kenntnisnahme unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen (§ 10 KPG M-V).

In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Eine Kopie des Prüfberichtes wird dem Ministerium für Inneres und Sport M-V übersandt (Erläuterungen zum KPG Ziffer 2.7.2).

Entsprechend § 9 des KPG hat die kommunale Körperschaft zum Prüfungsergebnis gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung zu nehmen.

Im Auftrag

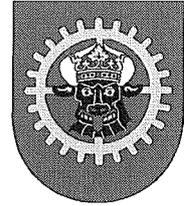
Weber

Wismar, den 19.4.16



# Stadt Grevesmühlen

## Der Bürgermeister



Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:  
Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rütting,  
Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Vorab First während per Mail

Die Landrätin  
des Lankreises Nordwestmecklenburg  
als Gemeindeprüfungsamt  
Frau H. Weber  
Rostocker Straße 76  
23970 Wismar

Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt  
Zimmer: 1.1.13  
Es schreibt Ihnen: Frau Scheiderer  
Durchwahl: 03881 723 130  
E-Mail-Adresse: p.scheiderer@grevesmuehlen.de  
info@grevesmuehlen.de  
Aktenzeichen:

Datum: 15.04.2016

### Vergabeprüfung für die Gemeinden Gägelow, Testorf-Steinfurt und Warnow; Ihr Zeichen: 14/we

Hier: Stellungnahme der Verwaltung zum Entwurf der Prüfberichte

Sehr geehrte Frau Weber,

zunächst bedanke ich mich ganz herzlich für die gewährte Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme.

Zu den Prüffeststellungen darf ich Ihnen das Folgende mitteilen:

Hinsichtlich der Feststellungen mit haushaltsrechtlichem Bezug ist anzumerken, dass zwar die Eröffnungsbilanzen für die geprüften Gemeinden noch nicht aufgestellt waren, aber doch sehr rechtzeitig ein Zeit- und Ablaufplan mit genauen Erläuterungen zum Abarbeitungsstand und den voraussichtlichen Terminen für die Fertigstellung der Eröffnungsbilanzen bei der Kommunalaufsicht vorgelegt wurde. Erstmals geschah dies durch Frau Lenschow per Mail an Frau Bössow am 09.12.2014. Im Nachgang dazu gab es einen Gesprächstermin bei der Landrätin, an dem der Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen, Frau Lenschow und Kollegen von der Kommunalaufsicht teilgenommen haben. Leider lässt sich hier im Hause nicht mehr namentlich ermitteln, wer von der Kommunalaufsicht zugegen war. Darüber hinaus gab es im Februar 2015 diverse Gespräche zwischen Frau Lenschow und Herrn Weinkauf zu eben diesem als fehlend bemängelten Plan. Aus dieser Problematik resultiert weiter, dass die Haushaltsgenehmigungen wegen der fehlenden Eröffnungsbilanzen versagt wurden.

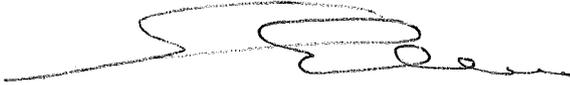
Die Feststellungen zu den Prüfungen der Auftragsvergaben durch den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land nehmen wir gerne zum Anlass, diese in einer der kommenden Sitzungen dieses Ausschusses auszuwerten. Insbesondere wird dabei die konsequente jährliche Prüfung von 10% der Vergaben zur Sprache kommen und die Nutzung der Checklisten empfohlen werden.

<b>Telefon:</b> (03881)723-0	<b>Öffnungszeiten:</b> Di., - , Do. 09:00 - 12:00 Uhr Di. 13:00 - 15:00 Uhr Do. 13:00 - 18:00 Uhr	<b>Bankverbindung:</b> Sparkasse MNW Volks- und Raiffeisenbank Deutsche Kreditbank AG	<b>BIC</b> NOLADE21WIS GENODEF1GUE BYLADEM1001	<b>IBAN</b> DE65 1405 1000 1000 0302 09 DE88 1406 1308 0002 5191 27 DE51 1203 0000 0000 1002 89
---------------------------------	--	--	---	--

\*\* Sie finden uns im Internet unter [www.grevesmuehlen.de](http://www.grevesmuehlen.de) \*\*

Die Feststellungen zu den Vergabeverfahren an sich werden wir hausintern auswerten und schnellstmöglich geeignete Maßnahmen ergreifen, unsere Vergabeverfahren zukünftig qualitativ noch zu verbessern.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Pirko Scheiderer', with a long horizontal line extending to the left.

Pirko Scheiderer  
Leiterin Haupt- und Ordnungsamt